


Sitzungsvorlage Nr. 60/2019 Sitzung: Gemeinderat Anlage 1: Gründe für die Preiserhöhung Anlage 2: Neuer Vertrag Anlage 3: Redaktionsstatut Anlage 4 Pressemitteilung BGH	Sitzung am 04.06.2019  AZ: II-022.31; 047.10/Bei Erstellt: 15.05.2019	
---	--	---

# SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

## Mitteilungsblatt Eutingen im Gäu

- Erhöhung des halbjährlichen Bezugspreises
- Neuer Vertrag für den Vertrieb und die Herstellung des Mitteilungsblattes
- Einführung eines Redaktionsstatutes

### Erhöhung des halbjährlichen Bezugspreises (Anlage 1)

Das Abo für das Mitteilungsblatt der Gemeinde wird halbjährlich bezahlt. Die letzte Preiserhöhung liegt inzwischen mehr als 4 Jahre zurück.

Zum 09.12.2014 wurde der Erhöhung des Bezugspreises für die Jahre 2015 bis 2017 durch den Gemeinderat zugestimmt. Der Beschluss sah folgende Erhöhung des halbjährlichen Bezugspreises vor:

Jahr	2014	2015	2016	2017
Abo-Preis halbjährlich	9,10 €	10,68 €	10,68 €	11,31 €

Die in der Tabelle dargestellte Erhöhung wurde jedoch nicht vom Primo-Verlag Geiger durchgeführt.

Die letzte Erhöhung fand im Rahmen der vom Gemeinderat gebilligten Beträge zum 01.01.2015 auf 10,65 € statt.

Der halbjährliche Bezugspreis beträgt somit seit dem 01.01.2015 10,65 €. Er soll nun auf 13,50 € erhöht werden. Die Gründe dafür – Mindestloohnerhöhung, steigende Materialkosten, et cetera – sind detailliert in Anlage 1 dargestellt.

Den Preisunterschied von 5,70 € pro Jahr (47,5 ct/Monat) hält die Verwaltung für angemessen.

Die Anpassung des Bezugspreises erfolgt zum 01. Juli 2019.

### Neuer Vertrag für den Vertrieb und die Herstellung des Mitteilungsblattes (Anlage 2)

Die damals neu gegründete Nussbaum Medien Horb GmbH & Co. KG übernahm zum 01.01.2018 die Tätigkeit des bisherigen Primo-Verlags Geiger. Alle Arbeitsverhältnisse hier-

für gingen auf Nussbaum Medien über. Für die Gemeinde änderte sich durch die Übernahme, vereinfacht gesagt, lediglich der Name des Vertragspartners. Die Ansprechpartner, Mitarbeiter sowie Leistungen blieben überwiegend dieselben.

Das bisherige Vertragsverhältnis muss auf Grund der Übernahme formell überarbeitet werden. Das Aufsetzen des neuen Vertrags wurde aus verschiedenen Gründen aufgeschoben. Hierzu gehören der Rechtsstreit der Stadt Crailsheim mit einem privaten Verlagsunternehmen, die Verhandlungen im Gemeinderat über eine kostenlose Vollverteilung Mitte bis Ende 2018, die Einführung des neuen Redaktionssystems zum 01. März 2019 und der, seit 23. Mai 2019 auch für Eutingen im Gäu nutzbaren BürgerApp des Verlags.

Der Vertragsinhalt bleibt weitestgehend derselbe wie beim bisherigen Vertrag, mit Ausnahme des Namen des neuen Vertragspartners sowie der Nennung der oben aufgeführten, neuen Leistungen.

### **Einführung eines Redaktionsstatuts (Anlage 3)**

Durch die jüngsten Entwicklungen bezüglich des Rechtsstreits der Stadt Crailsheim mit einem privaten Verlagsunternehmen über die kostenlose Verteilung deren „Stadtblattes“ ist mehr denn je Vorsicht darüber geboten, was und wie die Gemeinde selbst in ihrem Mitteilungsblatt veröffentlicht und welche Artikel und Autoren sie für ihr Mitteilungsblatt zulässt. Zu vermeiden sei vor allem ein überörtlicher Bezug in der Berichterstattung sowie eine presseartige Aufmachung der Artikel im Einzelnen sowie des Mitteilungsblattes im Ganzen, da ansonsten die sogenannte „Staatsferne der Presse“ verletzt werden könnte.

Deshalb, und um klare Regelungen zur Zulassung oder Korrektur von Artikeln durch die Verwaltung zu schaffen, wurde nun ein Redaktionsstatut erstellt, welches eindeutige Regelungen mit nur noch kleinem Auslegungs- und Ermessensspielraum zulässt.

In dem Redaktionsstatut sind solche Regelungen festgehalten, welche bereits in dieser Art und Weise von der Verwaltung beachtet werden müssen, bereits wahrgenommen werden oder für die Zukunft geregelt werden sollten. Das Redaktionsstatut dient somit auch als Hilfe für die Autoren bei einer Einschätzung der Veröffentlichbarkeit ihrer Artikel.

Insbesondere wurden klare Regelungen geschaffen zur Notwendigkeit des örtlichen Bezugs der Artikel, der Sperre für politische Verlautbarungen ab einem gewissen Zeitraum vor der Wahl sowie der Einschränkung der redaktionellen Gestaltung von Artikeln.

### **Beschluss:**

- 1. Der Erhöhung des halbjährlichen Bezugspreises für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Eutingen im Gäu auf 13,50 € ab dem 01.07.2019, wird zugestimmt.**
- 2. Dem Vertrag über die Herstellung und den Vertrieb des Amtsblattes der Gemeinde Eutingen im Gäu in Abo-Verteilung wird, wie in Anlage 2 dargestellt, zugestimmt.**
- 3. Dem Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Eutingen im Gäu wird, wie in Anlage 3 dargestellt, zugestimmt.**

Anlage 1

Anhang zum Brief „Anpassung der Bezugspreise ab dem 01.07.2019“

**Gründe für die Erhöhung der Bezugspreise ab dem 01.07.2019;  
Vorteile für Bezieher der Amts- und privater Mitteilungsblätter von Nussbaum Medien**

Die Rahmenbedingungen für das Verlegen von Amtsblättern stellen die Amtsblattverlage vor immer größere Herausforderungen. Diese führen dazu, dass ein reiner Inflationsausgleich bei weitem nicht ausreicht, um die steigenden Kosten zu decken.

Folgende Gründe haben uns zu dieser Entscheidung geführt:

**Preissteigerung unseres Papierlieferanten**

Konzentrationsprozesse im Markt der Papierhersteller führen aktuell zu überdurchschnittlichen Kostensteigerungen beim Einkauf unseres wichtigsten Rohstoffs. Einer bereits angekündigten Preiserhöhung zum 01.07.2018 in Höhe von deutlich über 3 % werden nach unseren Informationen im kurzen Takt weitere zwei Erhöhungsrunden folgen. So dass wir bis zum Jahr 2019 mit einem **Preisanstieg von über 10 % (!) in nicht einmal zwei Jahren** rechnen müssen.

**Mindestlohn**

Von 2017 auf 2018 ist der Mindestlohn um 4 % gestiegen. Ab dem 01.01.2019 wird er auf 9,19 Euro steigen. Dies sind sogar **8,1 % in nur zwei Jahren**. Eine weitere Erhöhung auf 9,35 Euro im Jahr 2020 ist bereits angekündigt. Seit Einführung des Mindestlohns ist es für uns trotz des höheren Lohns **immer schwieriger geworden, in jeder Kommune ortsansässige Austräger zu finden**. Seitdem müssen immer mehr Austräger aus angrenzenden Kommunen eingesetzt werden, mit entsprechenden Konsequenzen auf die Lohnkosten. Hinzu kommen **weitere Investitionen in eine Spezial-Software für die Berechnung des Mindestlohns**, die die Kosten für unseren Vertriebspartner weiter erhöhen.

**Investition in Aus- und Weiterbildung**

In den kommenden Jahren gehen in unserer Verlagsgruppe rund 140 Mitarbeiter in Rente. Dies führt uns dazu, immer mehr in den Nachwuchs zu investieren und diesem einen attraktiven Arbeitsplatz zu bieten.

**Personalkosten**

Die größten Kostensteigerungen haben sich in den letzten Monaten durch **Lohnerhöhungen unserer Stammebelegschaft (3 % zum 01.07.2018)** ergeben. Auf Grund des angespannten Arbeitsmarktes müssen wir davon ausgehen, dass diese Entwicklung in den nächsten Monaten noch stärker steigende Lohnkosten mit sich bringen wird. Die Wettbewerbssituation um gute Mitarbeiter/innen bringt es mit sich, dass wir die Löhne unserer Belegschaft deutlich nach oben anpassen müssen, um gute Mitarbeiter/innen zu halten. Mitarbeiter/innen, die von anderen Unternehmen abgeworben werden, können in der Regel nur zu höheren Konditionen wieder ersetzt werden.

Aufgrund der immer schwieriger werdenden Austrägersituation, die sich auch durch die Einführung des Mindestlohnes nicht verändert hat, entstehen durch den Einsatz von Austrägern aus Nachbarkommunen **zusätzliche Lohnkosten**.

**Datenschutz**

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) hat zum 25. Mai 2018 die Regeln für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Unternehmen und öffentliche Institutionen EU-weit vereinheitlicht, was unserem eigenen Anliegen, sorgfältig mit Ihren Daten umzugehen, entspricht. Dies ist aber zwingend mit weiteren Investitionen in Technologie und Fachpersonal verbunden, womit auch die ISO- Zertifizierung verbunden ist.

#### **Anzeigenverkauf**

Trotz der recht guten Konjunktur **steigen die Kosten für den Anzeigenverkauf weiter kontinuierlich an**. Das liegt unter anderem daran, dass viele kleine und mittlere Anzeigenkunden ihr Geschäft schließen. Entweder weil sie dem Wettbewerb durch Filialisten und Internetanbietern nicht standhalten konnten, oder weil es keine Nachfolge für die Fortführung des Unternehmens gab. Diese wegfallenden Anzeigenumsätze müssen immer stärker durch den Ausbau von Außendienstaktivitäten kompensiert werden, zu deutlich höheren Kosten als durch einen telefonischen Verkauf über den Innendienst.

#### **Neue Technologien**

Durch die Modernisierung von Teilen der Produktionsstraße, wie z.B. den Kauf neuer Druckplatten-Belichter, um unserem Standard gerecht zu werden, waren zusätzliche Investitionen von Nöten.

Alle Investitionen, die einer weiteren Unternehmensentwicklung dienen, sichern gleichzeitig die Arbeitsplätze unserer Mitarbeiter und kommt in Form von Steuergeldern wiederum den Kommunen und dem Land zugute.

#### **Vorteile für Bezieher der Amtsblätter von Nussbaum Medien**

Mit einem Abonnement bleiben Sie über Ereignisse in Ihrem Heimatort informiert, nutzen den vollen Umfang der BürgerApp (in Ausrollung) und profitieren als Club-Mitglied von zahlreichen Vorteilen bei lokalen Partnern. Mit den angebotenen Vorteilen bietet Nussbaum Medien seinen Abonnenten einen attraktiven Mehrwert zu ihrem Abonnement.

#### **Wissensvorsprung**

Durch ein Abonnement erhalten Leser einen Wissensvorsprung gegenüber ihren Mitbürgern, sind über das Geschehen in der Stadt stets informiert und verpassen keine Veranstaltung.

#### **Nussbaum Club und Vorteilswelt**

Bezieher eines Amts-/Mitteilungsblattes von Nussbaum Medien erhalten automatisch die Nussbaum Club Card, mit der diese bei zahlreichen Card-Partnern von attraktiven Aktionen profitieren können. Die stetig anwachsende Vorteilswelt strebt bis zum Jahre 2019 bis zu 700 Partner an, so dass sich die Abonnementgebühren durch umfangreiche Angebote mehrfach kompensieren lassen.

**Digitale Ausbaustufen** wie die BürgerApp, kaufinBW mit der Vorteilswelt und lokalmatador.de werden zukünftig das „Gesamtpaket“ rund um das Mitteilungsblatt komplettieren. Wir öffnen damit **weitere Serviceleistungen und bieten interessierten Bürgern neue Möglichkeiten**.

#### **Moderne Abo-Varianten**

Mit einer neuen Abo-Variante fördern wir mittlerweile den Nachwuchs treuer Abonnenten. Das **FamilienAbo25** erlaubt ein **50% vergünstigtes Zweitabonnement** für junge Erwachsene mit eigenem Haushalt.

### Entwicklung Mindestlohn 2015 - 2020

Im Jahr 2015 wurde der Mindestlohn eingeführt. Dieser hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt verändert:

ab	In € / Std.	Erhöhungen in %
01.01.2015	6,38 € / Std.	
01.01.2016	7,23 € / Std.	13,3 %
01.01.2017	8,50 € / Std.	17,6 %
01.01.2018	8,84 € / Std.	4,0 %
01.01.2019	9,19 € / Std.	4,0 %
01.01.2020	9,35 € / Std.	1,7 %

Es gab somit von 2015 bis zum Jahr 2020 eine **Erhöhung von insgesamt 46,6 %**. Seit Einführung des Mindestlohns ist es für uns trotz des höheren Arbeitslohns **immer schwieriger geworden in jeder Kommune ortsansässige Austräger zu finden**. Seitdem müssen immer mehr Austräger aus angrenzenden Kommunen eingesetzt werden, mit entsprechenden Konsequenzen auf die Lohnkosten. Hinzu kommen **weitere Investitionen in eine Spezial-Software für die Berechnung des Mindestlohns**, die die Kosten für unseren Vertriebspartner weiter erhöhen.

Anlage 2

## **Vertrag** **über die Herstellung und den Vertrieb des** **Amtsblattes der Gemeinde Eutingen im Gäu in Abo-Verteilung**

zwischen der

Gemeinde Eutingen im Gäu als Auftraggeberin, gesetzlich vertreten durch  
Herrn Bürgermeister Armin Jöchle

-Gemeinde

und

Verlag Nussbaum Medien Horb GmbH & Co. KG  
vertreten durch den Komplementär, die Nussbaum Medien Verwaltungs GmbH, diese durch  
die Geschäftsführer Klaus Nussbaum, Andreas Tews, Timo Bechtold und Michael Schmidt,  
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot.

-Verlag

Der Verlag übernimmt die Herstellung, den Vertrieb (Leser-Marketing und Zustellung) und die  
Werbevermarktung des Amtsblattes der Gemeinde Eutingen im Gäu ab 1. Juli 2019.

Das Amtsblatt führt die Bezeichnung: Mitteilungsblatt der Gemeinde Eutingen im Gäu

**Herausgeber:** Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den gesamten Textteil  
ist die Gemeinde Eutingen im Gäu.  
Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil ist der  
Verlag Nussbaum Medien. Die Texte werden von der Gemeinde geliefert, um  
die Werbung bemüht sich der Verlag.  
Die Gemeinde ist zur Entgegennahme von Anzeigen berechtigt, jedoch nicht  
verpflichtet.

**Amtlicher Teil und  
nichtamtlicher  
Textteil:** Der Verlag veröffentlicht im Textteil Mitteilungen der Gemeinde einschließ-  
lich der Veranstaltungshinweise und Berichte der Kirchen, der Vereine,  
Parteien sowie sonstige behördliche, wichtige Informationen.  
Als Textbeiträge gelten dabei auch Bilder. Textbeiträge dürfen nur dann zur  
Veröffentlichung eingereicht oder freigegeben werden, wenn der Einreicher  
selbst Inhaber der Urheberrechte oder der Nutzungsrechte ist. Insbesondere  
dürfen im Internet veröffentlichte Bilder nicht ohne Genehmigung des  
jeweiligen Urhebers oder des Rechteinhabers verwendet werden.  
Die eingereichten Bilder werden im Rahmen des Textseitenkontingentes  
kostenfrei veröffentlicht.

- Impressum:** Herausgeber: Gemeinde Eutingen im Gäu. Verantwortlich für den amtlichen Teil und alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen ist Bürgermeister Armin Jöchle, Marktstraße 17, 72184 Eutingen im Gäu oder sein Vertreter im Amt.  
Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot. Druck und Verlag: Nussbaum Medien Horb GmbH & Co. KG. Internet: [www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de).  
Anzeigenannahme: [horb@nussbaum-medien.de](mailto:horb@nussbaum-medien.de)  
Vertrieb: G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de), Internet: [www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de).
- Layout:** Ein neues Layout des Amtsblattes wird auf Wunsch von den Grafikern des Verlages entsprechend den Wünschen der Gemeinde kostenfrei erstellt.
- Internet-Veröffentlichung:** Der Gemeinde kann bei Bedarf eine pdf-Datei des Amtsblattes zur Verfügung gestellt werden. Die Gemeinde erhält damit die Möglichkeit, den amtlichen Teil zeitgleich mit der Zustellung der Printausgabe auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen. Der nichtamtliche Teil darf frühestens mit einer Woche Zeitverzögerung eingestellt werden.  
Die Gemeinde ist damit einverstanden, dass der Verlag die Inhalte des Amtsblattes nach eigenem Ermessen auf verlagseigenen Kommunikationsportalen veröffentlicht.  
Der Verlag unterhält eine individualisierte BürgerApp. Sie erlaubt es allen Bürgern, auch von unterwegs auf lokale Informationen zuzugreifen. Die Befüllung der App erfolgt überwiegend automatisiert aus dem Redaktionssystem Artikelstar.
- Erscheinungsweise:** Wöchentlich, in der Regel mind. 48 Ausgaben pro Jahr.
- Erscheinungstag:** Freitag.  
In Feiertagswochen erfolgt eine produktionsbedingte Anpassung.
- Redaktionsschluss:** Dienstag, 17 Uhr.
- Auflage:** ca. 1.200 Exemplare – abhängig von der Anzahl der Abonnenten zzgl. Freixemplare der Gemeinde.
- Format:** DIN A3, gefalzt auf DIN A4.
- Farbe:** Eine wöchentliche vierfarbige Gestaltung der Titelseite des Amtsblattes ist für die Gemeinde kostenfrei.

Zusätzlich erhält die Gemeinde ein jährliches kostenfreies Jahreskontingent von 18 Farbseiten zur variablen Verwendung.

Sollten von Seiten der Gemeinde weitere Seiten in Farbe gewünscht werden, so wird diese Leistung pro Seite mit 83,-- € zzgl. gesetzlich geltender MwSt. in Rechnung gestellt.

**Redaktionssystem:** Veröffentlichungen für den Textteil werden direkt von den Autoren online über das Redaktionssystem des Verlages eingestellt und durch die Gemeinde bis zum Redaktionsschluss freigegeben.  
Die eingestellten Texte werden im Verlag Korrektur gelesen, ausgenommen fertig gelieferte Dateien.  
Die Schulung für die Mitarbeiter der Gemeinde ist selbstverständlich kostenfrei.  
Den Autoren steht während der Geschäftszeiten eine kostenfreie Hotline zur Verfügung.

**Vertrieb und Verteilung:** Den Vertrieb und die Verteilung organisiert das Partnerunternehmen von Nussbaum-Medien, die Firma G.S. Vertriebs GmbH.  
Die Zustellung an die Haushalte erfolgt innerhalb der geschlossenen Bebauung und im Umkreis von 150 m. Andere Bezieher, insbesondere Außengehöfte, können gegen Erstattung der Portokosten auf dem Postweg beliefert werden.  
Der Verlag arbeitet an der Umsetzung eines Online-Abo-Angebotes.

**Anzahl der Freixemplare:** Die Gemeinde erhält 20 Freixemplare.

**Konditionen:** Die Gemeinde erhält ein kostenloses Textseitenkontingent (Textteil des Amtsblattes ohne Anzeigenteil und Fülltext) von jährlich 1344 Textseiten. Auf das Textseitenkontingent werden auch kostenfreie Anzeigen der Gemeinde angerechnet. Sonderveröffentlichungen wie Jahresrückblick, Sommerferienprogramm und Veranstaltungskalender sind im v.g. Textseitenkontingent beinhaltet. Die Rubrik „Was sonst noch interessiert“ dient ausschließlich als Textfüller des Verlages und zählt nicht zum Seitenkontingent der Gemeinde.  
Der nicht in Anspruch genommene Teil des Textseitenkontingentes verfällt mit Ablauf des Kalenderjahres.  
Pro Quartal erhält die Gemeinde eine Übersicht über die Anzahl der verbrauchten Seiten.  
Übersteigen die addierten Textseiten eines Kalenderjahres diesen Umfang, stellt der Verlag der Gemeinde die Mehrseiten mit derzeit 69,-- € pro Seite zzgl. gesetzlich geltender Mehrwertsteuer in Rechnung.



Die Abrechnung erfolgt jeweils zu Beginn des nachfolgenden Kalenderjahres. Der oben genannte Seitenpreis bleibt zwei Jahre stabil. In den Folgejahren wird er um den vom Statistischen Bundesamt festgestellten Lebenshaltungskostenindex für einen 4-Personen-Haushalt der mittleren Verbrauchergruppe angepasst.

4-mal pro Jahr erfolgt eine kostenlose Gesamtverteilung zu Werbezwecken und zur Gewinnung neuer Abonnenten (Nussbaum-Club).

Anzeigen der Gemeinde aus besonderem Anlass (z.B. Stellenausschreibungen o.ä.) sind im eigenen Amtsblatt kostenfrei.

Anzeigen der Gemeinde in anderen Amtsblättern bzw. Lokalzeitungen, die Nussbaum Medien verlegt, werden mit 50 % abgerechnet.

Eine Anzeige der Gemeinde liegt dann vor, wenn diese sich bei natürlicher Betrachtung für den Leser als Anzeige der Gemeinde darstellt. Wenn die Anzeige eine andere selbstständige juristische Person ausweist, so ist das keine Anzeige der Gemeinde mehr, auch dann nicht, wenn die Gemeinde an dieser selbstständigen juristischen Person beteiligt ist oder in einer Vereinbarung mit dieser die Kosten der Anzeige übernommen hat. Ebenso ist unerheblich, ob etwa die Gemeinde Empfängerin der Rechnung ist.

**Preis:**

Der Bezugspreis für die Abonnenten beträgt aktuell 13,50 €/Halbjahr. In diesem Preis ist die Zustellvergütung entsprechend der gesetzlichen Regelung über den Mindestlohn enthalten. Danach kann der Bezugspreis in regelmäßigen Abständen (ca. alle 2 Jahre) der wirtschaftlichen Situation angepasst werden (Erhöhung Mindestlohn, Material- und Personalkostensteigerungen usw.).

**Anzeigen und  
Beilagen:**

Die Parteien stimmen darin überein, dass die Erlöse aus dem Anzeigen- und Beilagen-Geschäft für den Verlag die wirtschaftliche Grundlage für Druck und Vertrieb des Amtsblattes darstellen.

Die Gemeinde wird sich daher aller Handlungen enthalten, die geeignet sind, den Umfang des Werbeaufkommens zu beeinträchtigen, insbesondere darf der redaktionelle Teil keine Veröffentlichungen enthalten, die üblicherweise Gegenstand entgeltlicher Anzeigen sind (z.B. Logo-Präsentationen von Sponsoren, Traueranzeigen für verstorbene Vereinsmitglieder, Stellenanzeigen, Bewerbung entgeltlicher Reisen und Kurse, Bewerbung von gastronomischen Angeboten, auch von Betreibern von Clubheimen).

**Laufzeit und Kündigung:**

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit von 3,5 Jahren, beginnend am 01.07.2019 und endet am 31.12.2021.

Er kann zum Ende der Erstlaufzeit mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresletzten schriftlich gekündigt werden.

Erfolgt keine Kündigung, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Jahresletzten.

Eutingen im Gäu, den .....

Horb, den .....

.....  
Armin Jöchle, Bürgermeister

.....  
Klaus Nussbaum

## Redaktionsstatut

für das Amtsblatt der Gemeinde Eutingen im Gäu

### 1. **Amtsblatt**

1.1 Die Gemeinde gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel

„Mitteilungsblatt der Gemeinde Eutingen im Gäu“

1.2 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amtsblattes dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.

1.3 Das Amtsblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen, sowie nichtamtliche Texte, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie Anzeigen. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Teil „Was sonst noch interessiert“ und für den Bereich Anzeigen ist der Verlag.

### 2. **Inhalt**

2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,

b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,

c) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in der letzten Woche vor einer Wahl,

d) Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen,

e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,

f) Anzeigen

- 2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen oder Gruppierungen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

### **3. Allgemeine Grundsätze**

- 3.1 "Ankündigungen" im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundenener Veranstaltungen oder Ereignisse. "Beiträge" sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte.
- 3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- 3.3 Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem (Content Management System / CMS) eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde.
- 3.4 Redaktionsschluss ist in der Regel 12:00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.5 Die Beiträge einer zur Veröffentlichung berechtigten Organisation oder Gruppierung können in Anzahl der Zeichen sowie Bilder im Redaktionssystem beschränkt werden. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden.
- 3.6 Alle Artikel sind mit dem Namen oder einem Kürzel des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen.
- 3.7 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.
- 3.8 Ein Rechtsanspruch, gleich welcher Art, aus unterlassenem, unvollständig bzw. nicht korrekt veröffentlichtem Abdruck entsteht nicht.

### **4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat**

#### **4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind**

- im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe d) zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese

Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen,

- im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe c) im Gemeinderat vertretene Fraktionen

4.2 Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziff. 3.

4.3 Für im Gemeinderat vertretene Fraktionen gilt abweichend von Ziff. 4.2 das Folgende:

Veröffentlichungen müssen sich auf den kommunalen Wirkungskreis der Fraktion beschränken. Sie dürfen nur Themen zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist, die Planungen und Aufgaben der Gemeinde betreffen, oder die sich auf Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Inhalt beziehen. Ferner sind Stellungnahmen zu Äußerungen anderer Fraktionen und Gruppierungen zulässig.

Unzulässig sind insbesondere Wahlaufrufe und Wahlwerbung, ferner Angriffe auf Dritte, die strafrechtliche oder zivilrechtliche Normen verletzen, ferner Stellungnahmen zu landes-, bundes- oder europapolitischen Angelegenheiten.

4.4 Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.

4.5 Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.

4.6 In der letzten Ausgabe vor einer Wahl werden Beiträge nicht mehr veröffentlicht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl haben.

## 5. **Wahlwerbung**

5.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig.

5.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.

5.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei, Gruppierung oder Person beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

## 6. **Bürgerentscheide**

- 6.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.
- 6.2 Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.
- 6.3 Für den Inhalt gilt Ziffer 4 entsprechend.
- 6.4 Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze der Ziffer 3 sind auch hier zu beachten.

## 7. **Örtliche Vereine, Kirchen und sonstige Organisationen**

- 7.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:
  - a) Berichte und Ankündigungen,
  - b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit,

## 8. **Inkrafttreten**

- 8.1 Dieses Redaktionsstatut tritt am 01. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.

Gemeinde Eutingen im Gäu, 04.06.2019

Armin Jöchle  
Bürgermeister

Anlage 4

[\[Seite drucken\]](#)[\[Fenster schließen\]](#)

# Bundesgerichtshof

## Mitteilung der Pressestelle

Nr. 196/2018

# Zum Anspruch auf Unterlassung der kostenlosen Verteilung eines kommunalen "Stadtblatts"

**Urteil vom 20. Dezember 2018 - I ZR 112/17**

Der unter anderem für Ansprüche aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass eine Kommune nicht berechtigt ist, ein kommunales Amtsblatt kostenlos im gesamten Stadtgebiet verteilen zu lassen, wenn dieses presseähnlich aufgemacht ist und redaktionelle Beiträge enthält, die das Gebot der "Staatsferne der Presse" verletzen.

**Sachverhalt:**

Die Klägerin ist ein privates Verlagsunternehmen. Die Beklagte ist eine städtische Gebietskörperschaft. Die Klägerin gibt unter anderem eine kostenpflichtige Tageszeitung und ein kostenloses Anzeigenblatt heraus. Beide Publikationen erscheinen auch im Stadtgebiet der Beklagten. Die Beklagte veröffentlicht seit dem Jahr 1968 unter dem Titel "Stadtblatt" ein kommunales Amtsblatt, das aus einem amtlichen, einem redaktionellen und einem Anzeigenteil besteht. Der wöchentliche Vertrieb erfolgte zunächst kostenpflichtig im Abonnement sowie im Einzelhandel. Seit dem 1. Januar 2016 lässt die Beklagte das "Stadtblatt" kostenlos verteilen.

**Bisheriger Prozessverlauf:**

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch. Das Landgericht hat der Beklagten untersagt, das "Stadtblatt" in seiner konkreten Gestaltung wöchentlich gratis an alle Haushalte der Gebietskörperschaft der Beklagten zu verteilen oder verteilen zu lassen. Das Berufungsgericht hat die Berufung im Wesentlichen mit der Begründung zurückgewiesen, im Hinblick auf das Gebot der Staatsferne der Presse dürfe in einem kommunalen Amtsblatt im Grundsatz ausschließlich über das eigene (hoheitliche) Verwaltungshandeln der betreffenden Gemeinde berichtet werden.

**Entscheidung des Bundesgerichtshofs:**

Der Bundesgerichtshof hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen.

Die Beklagte ist zur Unterlassung verpflichtet, weil sie mit der kostenlosen Verteilung des "Stadtblatts" gegen das aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG folgende Gebot der Staatsferne der Presse verstößt. Bei diesem Gebot handelt es sich um eine Marktverhaltensregelung. Die Verletzung einer solchen Regelung ist wettbewerbswidrig und begründet Unterlassungsansprüche von Mitbewerbern.

Umfang und Grenzen des Gebots der Staatsferne der Presse sind bei gemeindlichen Publikationen unter Berücksichtigung der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG und der daraus folgenden gemeindlichen Kompetenzen einerseits sowie der Garantie des Instituts der freien Presse des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG andererseits zu bestimmen.

Äußerungs- und Informationsrechte der Gemeinden finden ihre Legitimation in der staatlichen Kompetenzordnung, insbesondere in der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 Satz 1

GG. Die darin liegende Ermächtigung zur Information der Bürgerinnen und Bürger erlaubt den Kommunen allerdings nicht jegliche pressemäßige Äußerung mit Bezug zur örtlichen Gemeinschaft. Kommunale Pressearbeit findet ihre Grenze in der institutionellen Garantie des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Diese Verfassungsbestimmung garantiert als objektive Grundsatznorm die Freiheitlichkeit des Pressewesens insgesamt.

Für die konkrete Beurteilung kommunaler Publikationen sind deren Art und Inhalt sowie eine wertende Gesamtbetrachtung maßgeblich. Danach müssen staatliche Publikationen eindeutig - auch hinsichtlich Illustration und Layout - als solche erkennbar sein und sich auf Sachinformationen beschränken. Inhaltlich auf jeden Fall zulässig sind die Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen sowie die Unterrichtung über Vorhaben der Kommunalverwaltung und des Gemeinderats. Unzulässig ist eine pressemäßige Berichterstattung über das gesellschaftliche Leben in der Gemeinde; dieser Bereich ist originäre Aufgabe der lokalen Presse und nicht des Staates. Bei der erforderlichen wertenden Gesamtbetrachtung ist entscheidend, ob der Gesamtcharakter des Presseerzeugnisses geeignet ist, die Institutsgarantie aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zu gefährden. Je stärker die kommunale Publikation den Bereich der ohne weiteres zulässigen Berichterstattung überschreitet und bei den angesprochenen Verkehrskreisen - auch optisch - als funktionales Äquivalent zu einer privaten Zeitung wirkt, desto eher ist das Gebot der Staatsferne der Presse verletzt.

Das "Stadtblatt" der Beklagten geht mit seinen redaktionellen Beiträgen über ein danach zulässiges staatliches Informationshandeln hinaus. Die Publikation weist nicht nur ein presseähnliches Layout auf, eine Vielzahl von Artikeln überschreitet auch den gemeindlichen Zuständigkeitsbereich, sei es in sachlicher oder in örtlicher Hinsicht.

#### **Vorinstanzen:**

LG Ellwangen - Urteil vom 28. Juli 2016 - 10 O 17/16

OLG Stuttgart - Urteil vom 3. Mai 2017 - 4 U 160/16

#### **Die maßgeblichen Vorschriften lauten:**

##### **§ 3a UWG**

Unlauter handelt, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.

##### **Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG**

Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet.

##### **Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG**

Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

Karlsruhe, den 20. Dezember 2018

Pressestelle des Bundesgerichtshofs

76125 Karlsruhe

Telefon (0721) 159-5013

Telefax (0721) 159-5501

[Seite drucken]

[Fenster schließen]